

§ 4 FV Rennfahrräder

FV - Fahrradverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Als Rennfahrrad gilt ein Fahrrad mit folgenden technischen Merkmalen:

1. 1. Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrades höchstens 12 kg;
2. 2. Rennlenker;
3. 3. äußerer Felgendurchmesser mindestens 630 mm und
4. 4. äußere Felgenbreite höchstens 23 mm.

2. (2) Rennfahrräder dürfen ohne die in § 1 Z 2 bis 6 genannte Ausrüstung in Verkehr gebracht werden. Bei Tageslicht und guter Sicht dürfen Rennfahrräder ohne diese Ausrüstung verwendet werden.

In Kraft seit 10.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at